



## Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell (KWB) Statuten der Genossenschaft

---

### I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter der Firma Kabelfernsehanlage Waldkirch-Bernhardzell (KWB) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Waldkirch SG.

Art. 2 Zweck der Genossenschaft ist der Bau, der Betrieb und der Unterhalt der im Eigentum der Genossenschaft stehenden Kabelfernsehanlage, um damit einen guten und vielseitigen Empfang der Radio-, Fernseh- und Satellitensendungen für das Gebiet der Gemeinde Waldkirch-Bernhardzell zu gewährleisten und das Ortsbild vor der Verunstaltung durch Einzelantennen zu bewahren.

Das Erschliessungsgebiet richtet sich nach den Empfangsverhältnissen sowie den technischen und finanziellen Möglichkeiten.

Die Genossenschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Sie kann zum Zwecke des Weiterausbaues andere Anlagen übernehmen, sich beteiligen oder sich zusammenschliessen.

### II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglied der Genossenschaft kann werden, wer im Gebiet, das durch die Kabelfernsehanlage erfasst wird, wohnt oder eine Liegenschaft besitzt und die Anschlussgebühr bezahlt.

Art. 4 Ueber die Aufnahme als Genossenschafter entscheidet die Verwaltung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung unter Berücksichtigung der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Genossenschaft.

Mit dem Uebergang von Grundeigentum zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern geht die Mitgliedschaft ohne weiteres an den oder die Erwerber über.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Genossenschafers.

Wer die Antennenanlage nicht mehr benützen will, ist berechtigt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Monatsende bei der Verwaltung schriftlich seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.

Genossenschafter können ausgeschlossen werden, wenn sie den Statuten oder für sie verbindlichen Beschlüssen zuwiderhandeln. Dem ausgeschlossenen Genossenschafter steht das Recht zu, innerhalb von 20 Tagen an die Generalversammlung zu rekurrieren. Gegen den Beschluss der Generalversammlung steht ihm innerhalb von 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.

Die Erben oder nur einer unter mehreren Erben können schriftlich verlangen, dass sie anstelle des verstorbenen Genossenschafers als Mitglied anerkannt werden.

Art. 6 Die ausscheidenden oder ausgeschlossenen Genossenschafter können weder eine Abfindung noch irgendwelche andere Ansprüche geltend machen.

Art. 7 Die Genossenschafter sind verpflichtet, Wohnungswechsel oder Aenderungen der Eigentumsverhältnisse bei Gebäuden binnen 30 Tagen der Verwaltung der Genossenschaft zu melden.

### III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 8 Die Genossenschafter haben das Recht, die Anlagen der Genossenschaft jederzeit zu benützen.

Art. 9 Die Genossenschafter sind zur Beitragsleistung (Anschlussgebühr, Betriebskostenbeiträge) an die Genossenschaft verpflichtet. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Verwaltung jährlich aufgrund der Betriebs- und Unterhaltskosten sowie der Kosten für einen allfälligen Weiterausbau festgesetzt.

Für die Bemessung des Betriebskostenbeitrages werden folgende Kosten berücksichtigt: Unterhalt der Anlage, Stromkosten, Verzinsung und Amortisation, Erweiterung und Ausbau, Verwaltungskosten.

Art. 10 Die Beiträge sind halbjährlich oder jährlich im voraus zur Zahlung fällig.

### IV. Organisation

Art. 11 Die Organe der Genossenschaft sind:  
a) die Generalversammlung  
b) die Verwaltung  
c) die Kontrollstelle

#### **Generalversammlung**

Art. 12 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Wahl der Verwaltung
- c) Wahl des Präsidenten
- d) Wahl der Kontrollstelle
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- f) Entlastung der Verwaltung
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Beschlussfassung über Kredite, die im einzelnen Fall Fr. 10'000.-- überschreiten
- i) Statutenrevision
- k) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- l) Beschlussfassung über allfällige Anträge von Genossenschaffern.

Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres von der Verwaltung einberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn es die Verwaltung als notwendig erachtet oder wenn dies wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter durch schriftliches und begründetes Gesuch verlangen.

Im übrigen bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Pflicht zur Einberufung der Generalversammlung vorbehalten.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung werden durch die Verwaltung bestimmt.

Art. 14 Die Generalversammlung wird durch Bekanntgabe im Publikationsorgan der Genossenschaft oder durch persönliche Einladung der im Verzeichnis eingetragenen Genossenschafter mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Mit der Einladung zur Generalversammlung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Ueber Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss angekündigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Art. 15 In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme.

Die Vertretung eines Genossenschafters durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist zulässig. Ein Genossenschafter kann sich durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten. In jedem Fall bedarf die Vertretung der schriftlichen Vollmacht des Vertretenen.

Art. 16 Bei ordnungsgemässer Einberufung ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Genossenschafter eine geheime Abstimmung verlangen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit und trifft ihre Wahlen mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident nicht mit, gibt aber bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zur Aenderung der Statuten sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 888 OR).

Art. 17 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung. Bei dessen Verhinderung wird er durch ein anderes Verwaltungsmitglied vertreten.

Der Aktuar führt das Protokoll und unterzeichnet es mit dem Vorsitzenden.

### **Verwaltung**

Art. 18 Die Verwaltung besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Daneben können ihr höchstens zwei Personen angehören, die nicht Genossenschafter sind.

Die Verwaltungsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 19 Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:

- a) die Generalversammlung einzuberufen und zu führen, ihre Geschäfte vorzubereiten und Beschlüsse auszuführen,
- b) Mitglieder aufzunehmen und auszuschliessen und das Genossenschaftsverzeichnis zu führen,
- c) die notwendigen Geschäftsbücher zu führen, die Jahresrechnung und das Budget zu erstellen und den Jahresbericht vorzulegen,
- d) eine jährliche ausserhalb des Budgets liegende Kreditkompetenz von max. Fr. 10'000.--,
- e) die erforderlichen Reglemente zu erlassen,
- f) alle für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Antennenanlage erforderlichen Verträge abzuschliessen, abzuändern und aufzulösen,
- g) im übrigen alles zu tun, was im Interesse der Genossenschaft liegt und nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten einem anderen Organ obliegt.

Art. 20 Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst. Kassier und Aktuar brauchen nicht der Verwaltung anzugehören. Die Verwaltung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 21 Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch den Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten wenigstens sechs Tage vor der Sitzung einberufen. Diese sind zur Einberufung verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit und entscheidet bei Stimmgleichheit.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung wünscht. Solche Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn das absolute Mehr der Mitglieder erreicht ist.

Art. 22 Ueber sämtliche Verhandlungen der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen ist.

#### **Kontrollstelle**

Art. 23 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie wird von der Generalversammlung gewählt.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung der Genossenschaft sein.

Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24 Die Kontrollstelle überwacht die Rechnungsführung, prüft vorschriftsgemäss die Jahresrechnung und Bilanz der Genossenschaft und legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

In besonderen Fällen, insbesondere zur Beratung technischer und finanzieller Fragen, kann sie nach Gutdünken des Präsidenten zu den Sitzungen der Verwaltung beigezogen werden. Sie hat dabei beratende Stimme.

Art. 24a Auf die eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a Obligationenrecht wird verzichtet.

### **V. Geschäftsjahr und Rechnungsabschluss**

Art. 25 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 26 Die Jahresrechnung der Genossenschaft wird auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen. Sie ist von der Verwaltung zusammen mit Budget, Geschäfts- und Revisorenbericht spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Genossenschafter aufzulegen oder diesen zuzustellen.

Art. 27 Ein Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

### **VI. Auflösung und Liquidation**

Art. 28 Wird die Auflösung der Genossenschaft beschlossen, so ist die Liquidation durch die Verwaltung zu besorgen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

Art. 29 Das Vermögen der Genossenschaft fällt nach Tilgung sämtlicher Schulden an die Politische Gemeinde Waldkirch und ist für gleiche Zwecke bestimmt.

## **VII. Bekanntmachung und Mitteilungen**

Art. 30 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die übrigen Publikationsorgane werden von der Verwaltung bestimmt.

## **VIII. Haftung**

Art. 31 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmung**

Art. 32 Diese Statuten treten mit Annahme durch die Gründungsversammlung der Genossenschaft in Kraft. Soweit darin keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

\* \* \* \* \*

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung in Waldkirch vom 7. Juni 1991 genehmigt und damit in Kraft gesetzt worden.

Art. 24a gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2011